



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



PFLANZENSCHUTZ - KONTROLLPROGRAMM

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens
und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
nach dem Pflanzenschutzgesetz

Jahresbericht 2006



IMPRESSUM

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Jahresbericht 2006

© 2007 BVL

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12 • 38104 Braunschweig
Telefon: 05 31/2 99 35 05 • Telefax: 05 31/2 99 30 02
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

Redaktion: BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel
ViSdP: Jochen Heimberg
Titelbilder: aid, Archiv PSD BB

Diese Publikation ist auch online abrufbar unter www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Einführung	3
3	Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle	5
4	Art und Umfang der Kontrollen.....	6
	4.1 Planung der Kontrollen.....	6
	4.2 Art der Kontrollen	8
	4.3 Umfang der Kontrollen	9
5	Maßnahmen bei Beanstandungen.....	10
	5.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können	10
	5.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe	11
6	Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms: Bundesweite Schwerpunktkontrollen 2006	12
	6.1 Überwachung der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln (Planproben).....	12
	6.2 Anwendungskontrollen.....	12
	6.2.1 Überprüfung der Abstandsregelungen (Gewässer).....	12
	6.2.2 Indikationszulassung mit dem Schwerpunkt Beerenobst, inklusive Erdbeeren....	14
7	Weitere Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms	17
	7.1 Verkehrskontrolle	17
	7.2 Anwendungskontrolle in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben	25
	7.3 Anwendungskontrolle auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	33
	7.4 Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten	37
8	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	38
9	Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen	42

1 Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Mit dem **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** wurde ab 2004 eine länderübergreifende Initiative zur Verbesserung der Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften eingeführt. Ziel ist ein bundesweit harmonisiertes Verfahren bei der Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen. Das Programm wird nach gemeinsamen Standards auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs durchgeführt. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgt durch die Länder; zusätzlich werden jährlich bundesweite Schwerpunktkontrollen festgelegt.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2006 zusammen.

Bundesweit wurden in 2.991 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen durchgeführt und in 6.036 Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft, Betriebs- oder Anwendungskontrollen vorgenommen. Im Rahmen der Überwachung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) wurden des Weiteren 99.145 Pflanzenschutzgeräte überprüft.

Das Anbieten von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung abgelaufen ist, war wie in den vergangenen Jahren ein häufiger Grund für Beanstandungen in Handelsbetrieben (in 28 % der kontrollierten Betriebe). Die Beanstandungsquote von rund 17 % aufgrund einer Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln lag wie im Vorjahr (13 %) auf hohem Niveau. Bezüglich der Sachkunde und der Unterrichtungspflicht des Verkaufspersonals traten in rund 7 % bzw. 5 % der kontrollierten Betriebe Beanstandungen auf. Die Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots musste in 10 % der kontrollierten Betriebe bemängelt werden. Bei den drei letztgenannten Tatbeständen liegen die Beanstandungsquoten auf dem Niveau der Ergebnisse aus dem Jahr 2005.

Bei Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben lagen die Beanstandungsquoten in allen Kontrollbereichen auf dem Niveau des Vorjahres. Bei 1,6 % der kontrollierten Anwender lag kein gültiger Sachkundennachweis vor (2005: 1,6 %). Bei 1,1 % der kontrollierten Schläge, auf denen die Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kontrolliert wurde, traten Beanstandungen auf (2005: 0,5 %). Auf 5,0 % der kontrollierten Schläge wurden Verstöße bezüglich

der Einhaltung der Anwendungsgebiete festgestellt (2005: 5,2%). Auf 4,1% der kontrollierten Schläge wurden Anwendungs- oder Bienenschutzbestimmungen nicht eingehalten (2005: 4,4%).

Bei der Überwachung von Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig ist, wurden insgesamt 1.362 Kontrollen durchgeführt. Kontrollen auf Flächen, für die behördliche Genehmigungen vorlagen, führten in rund 2% aller Fälle zu Beanstandungen. Bei der Kontrolle von Flächen, für die kein Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gestellt war, wurde bei einem Viertel der Fälle eine unzulässige Pflanzenschutzmittel-Anwendung festgestellt. Diese hohe Beanstandungsquote bei den Anlasskontrollen ist insbesondere das Ergebnis von gezielten Verfolgungsmaßnahmen aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten oder aufgrund von Anzeigen Dritter. In vielen Fällen handelte es sich bei den Verstößen um von Laien begangene Zuwiderhandlungen. Die Beanstandungen machen deutlich, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit erforderlich ist.

Das Pflanzenschutzrecht enthält umfangreiche Bestimmungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sind die Länder zuständig.

Um die Effizienz der Kontrollen zu verbessern, ist im Jahr 2004 ein länderübergreifendes Pflanzenschutz-Kontrollprogramm eingeführt worden. Darin haben die Länder vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde eine Expertengruppe mit Fachleuten der Länder gegründet, die Empfehlungen für solche Standards in Form eines Handbuchs ausarbeitet und das Kontrollprogramm koordiniert.

Vorrangiges Ziel der Verkehrs- und Anwendungskontrolle ist es, die Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überwachen und die Missachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen. Falls nötig, werden Verstöße nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet.

Der vorliegende Bericht gibt die zusammengefassten Ergebnisse für das Kontrolljahr 2006 wieder. Dem Wunsch nach verbesserter Transparenz und Information über diesen Überwachungsbereich wird hierdurch Rechnung getragen.

Die Ergebnisse des Kontrollprogramms sollen unter anderem dazu beitragen, Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung in den Ländern festzulegen. Hinzu kommt die Festlegung von länderspezifischen und bundesweiten Kontrollschwerpunkten.

Auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob zum ordnungsgemäßen Inverkehrbringen und zur Sicherstellung der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die bestehenden Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Mit den zusammengefassten Daten der Länder erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 91/414/EWG gegenüber der Europäischen Kommission.

Beispiel: Europäische Wirkstoffprüfung und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland

Die Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, werden in der Europäischen Gemeinschaft in einem Gemeinschaftsverfahren bewertet. Für die Zulassung der Handelsprodukte (Pflanzenschutzmittel) sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig. In Deutschland muss die Zulassung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beantragt werden. Die Prüfungs- und Entschei-

ungskriterien für die Wirkstoffprüfung und die nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind in der Richtlinie 91/414/EWG und in technischen Leitfäden genau festgelegt.

Das EU-Programm zur Prüfung von Wirkstoffen basiert auf der Richtlinie 91/414/EWG. Diese Richtlinie dient der Harmonisierung des Handels von Pflanzenschutzmitteln auf dem europäischen Markt. Grundsätzlich können Pflanzenschutzmittel nur dann in den Mitgliedstaaten zugelassen werden, wenn deren Wirkstoffe in Annex I dieser Richtlinie aufgenommen sind (Positivliste für Wirkstoffe). Solange die Prüfung eines Wirkstoffs noch nicht abgeschlossen ist, können Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden, die diesen Wirkstoff enthalten. Wenn eine Nicht-Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfolgt, dann müssen Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, in den Mitgliedstaaten widerrufen werden. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung widerrufen wurde, dürfen nach einem Widerruf weder verkauft noch angewendet werden.

Bei der Prüfung von Wirkstoffen wird zwischen Alt-Wirkstoffen (Wirkstoffe, die vor 1993 in einem der Mitgliedstaaten auf dem Markt waren) und neuen Wirkstoffen unterschieden. Derzeit befinden sich 1.141 Wirkstoffe in der Prüfung, davon 966 „alte“ Wirkstoffe und 132 „neue“ Wirkstoffe.

Bisher wurde über 800 Wirkstoffe entschieden. 163 Wirkstoffe wurden in Anhang I aufgenommen (73 neue Wirkstoffe, 90 alte Wirkstoffe) und bei 637 Wirkstoffen wurde eine Nicht-Aufnahme in Anhang I beschlossen (7 neue Wirkstoffe, 630 alte Wirkstoffe). Bei der Mehrzahl der Nicht-Aufnahmen lagen formale Gründe vor (fehlende Notifizierungen, Nichteinhaltung von Fristen bei der Einreichung der umfangreichen Prüfunterlagen). Ergibt die Bewertung mögliche negative Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt, führt das ebenfalls zu einer Nicht-Aufnahme.

Den Ländern obliegt die Überwachung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der erlassenen Verordnungen (z. B. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung). Daneben wirken die Zollstellen, das BVL sowie die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) an der Überwachung mit.

Die Verkehrs- und Anwendungskontrollen werden in den Ländern von den zuständigen Behörden als Teil der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Je nach Land sind unterschiedliche Behörden für die Kontrolltätigkeiten zuständig. In Kapitel 9 sind entsprechende Kontaktadressen angegeben. Zu den Aufgaben im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gehören die Festlegung länderspezifischer Kontrollschwerpunkte, die Planung und Durchführung der Kontrollen, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Daten an das BVL zur Erstellung eines jährlichen Berichts auf der Grundlage der Länderdaten. Das BVL übernimmt zudem die chemische Untersuchung von Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel genommen werden.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Hierzu wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die u. a. folgende Aufgaben hat:

- Erstellung und Pflege des Handbuchs "Pflanzenschutz-Kontrollprogramm",
- Vorlage eines Vorschlags für die jährlichen bundesweiten Kontrollschwerpunkte.

Die Gruppe setzt sich aus Fachleuten aller Länder zusammen; die Geschäftsführung liegt beim BVL. Zu bestimmten Themen gibt es Arbeitsgruppen (AGs). Zu den Arbeitsgruppensitzungen können weitere Fachleute geladen werden; so setzt sich die AG Rückstände und Analytik im Wesentlichen aus Spezialisten für Pflanzenschutzmittelanalysen zusammen. Die Expertengruppe mit ihren Arbeitsgruppen hat für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein Handbuch erstellt, das als Leitfaden für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen zu verstehen ist. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung. Die dort genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Grundlage zur Erstellung von Arbeitsanweisungen und Kontrollverfahren in den einzelnen Ländern. Das Handbuch wird in der Expertengruppe in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die aktuell gültige Fassung kann von der Internetseite des BVL abgerufen werden:

www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Sicherheit und Kontrollen

4 Art und Umfang der Kontrollen

Die Länder stellen jährlich Kontrollpläne für den Bereich der Verkehrs- und der Anwendungskontrollen innerhalb des bundesweit geltenden Pflanzenschutz-Kontrollprogramms auf. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen (Verkehrskontrolle)
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Innerhalb dieser Bereiche wurden so genannte “Kontrolltatbestände” eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zu Grunde liegen. In Kapitel 7 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

4.1 Planung der Kontrollen

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben,
- Betriebe, bei denen ausschließlich professionelle Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an professionelle Anwender abgeben und/oder für den Haus- und Kleingartenbereich anbieten,
- Versandhandel und Internetanbieter.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Raiffeisenmärkte oder Genossenschaften überprüft werden.

Zu den Verkehrskontrollen gehört auch die Zusammenarbeit mit Zollstellen beim Import von Pflanzenschutzmitteln und die Überprüfung von Anwendern in landwirtschaftlichen Betrieben, die Mittel direkt importiert haben.

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Handelsbetriebe wird berücksichtigt, dass Großhändler und Händler, die große Mengen an Pflanzenschutzmitteln an Anwender verkaufen, häufiger zu kontrollieren sind als Betriebe mit einem geringen Pflanzenschutzmittelabsatz.

Bei der Planung der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt; hierzu gehören z. B.

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

So variiert die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Gartenbau) zwischen 86 Betrieben in Berlin und 135.372 Betrieben in Bayern. Insgesamt gibt es in Deutschland rund 420.700 Betriebe. Neben der Zahl der Betriebe schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend ha, vor allem in Ostdeutschland.

Die Anzahl und Art der Kontrollen richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche eines Landes. In Berlin werden beispielsweise nur 5 % der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt, daher liegt hier der Schwerpunkt der Kontrollen bei der Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. auf Wegen und Plätzen). Das Land mit dem größten Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Schleswig-Holstein mit 72 %.

Die angebauten Kulturen können sich regional ebenfalls stark unterscheiden. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen und Rebland. Obwohl bundesweit nur 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können regional die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im "Alten Land") oder die Weinbauregionen große Flächen einnehmen.

Die statistischen Angaben zu Flächennutzung und Betriebskennzahlen beziehen sich auf das Jahr 2003¹.

Neben den regionalspezifischen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Informationen berücksichtigt:

- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre
- Hinweise über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder nicht genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung
- Kulturen mit intensiver Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

¹ Statistisches Bundesamt, 2005: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2005. Wiesbaden

- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln
- Ergebnisse aus dem Grundwassermonitoring der Länder

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Hintergründe und Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2006 sind in Kapitel 6 beschrieben.

4.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen), aber auch eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsverböten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplakette auf dem Pflanzenschutzgerät) zu jeder Zeit überprüft werden können, ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen, aber auch Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel in vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen sein. So können z. B. in Lägern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den Betriebsflächen Bodenproben entnommen werden. Mit Hilfe von Analysen wird geprüft, ob eine verbotene Anwendung stattgefunden hat.

4.3 Umfang der Kontrollen

Handelsbetriebe

Im Jahr 2006 wurden 2.991 von rund 8.300 bekannten² Handelsbetrieben kontrolliert (Kontrollquote: 36 %).

Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus

Im Jahr 2006 wurden insgesamt rund 6.036 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzen sich aus 3.194 Betriebskontrollen und 3.013 Anwendungskontrollen zusammen. Bei diesen Kontrollen wurden 2.891 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten) untersucht. Vergleicht man den Umfang der Kontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland (420.700 im Jahr 2003), ergibt sich eine Kontrollquote von rund 1,4% der Betriebe.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

Es wurden insgesamt 1.362 Kontrollen durchgeführt.

² Nach § 21a PflSchG müssen Betriebe, die Pflanzenschutzmittel für gewerbliche Zwecke in Verkehr bringen oder einführen, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.

5 Maßnahmen bei Beanstandungen

5.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, stehen dem Kontrolleur verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Aufklärung des kontrollierten Betriebs über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Beratung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung des Betriebs, ggf. unter Zahlung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei gravierenden Beanstandungen kann ein Kontrolleur vor Ort eine Anordnung treffen, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einer defekten Spritze sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigt.
- Beanstandungen oder wiederholte Beanstandungen werden als Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere des Verstoßes, z. B. mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt.
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit oder Nachlässigkeit, oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurde ein Betrieb beanstandet, kann eine wiederholte Kontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob der Betrieb die Mängel abgestellt hat und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes handelt.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn analytische Befunde oder auch umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich sind oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben auf Bußgeldverfahren

der Vorjahre beruhen können, die 2006 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus dem Jahr 2006 noch nicht aufgeführt werden konnten, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln enthalten auch die noch laufenden Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens können sich zunächst als Beanstandung festgestellte Sachverhalte nachträglich als nichtig heraus stellen.

5.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann das zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben:

Die Europäische Union gewährt Direktzahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 („Cross Compliance“). Die Gewährung von Direktzahlungen ist an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit geknüpft.

Diese Vorschriften beinhalten auch den Pflanzenschutz. Die Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Landwirt kann zur Kürzung von Zahlungen führen. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch spezielle „Cross-Compliance“-Kontrollen überprüft. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 sollen 1% der in den Zuständigkeitsbereich einer Behörde fallenden Betriebsinhaber kontrolliert werden. Von Bedeutung ist dabei, dass Verstöße gegen Cross-Compliance-Verpflichtungen, die bei Kontrollen im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms durch die Fachbehörden festgestellt werden („Cross-Checks“), ebenfalls zu Prämienkürzungen führen.

Über die Zusammenarbeit der Pflanzenschutzdienste mit anderen Behörden können als Folge von Kontrollen Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften erfolgen und ggf. geahndet werden. Hier ist vor allem die Zusammenarbeit mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden zu erwähnen.

6 Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms: Bundesweite Schwerpunktkontrollen 2006

6.1 Überwachung der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2006 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird (Planproben). Für diese Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen. Die Proben wurden dann an die Abteilung Pflanzenschutzmittel des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungschemie untersucht.

Insgesamt wurden 70 Pflanzenschutzmittelgebinde, die den Wirkstoff Glyphosat enthielten, in 416 Einzelanalysen überprüft. Insgesamt wurden 10 verschiedene Pflanzenschutzmittel bzw. deren Vertriebsweiterungen analysiert. Fünf Proben waren Parallelimporte. Untersucht wurden die Proben jeweils auf den Wirkstoffgehalt, Formulierungshilfsstoffe (Beistoffe), die relevante Wirkstoffverunreinigung Formaldehyd und formulierungstypische technische Eigenschaften (Verdünnungsstabilität, Wasserlöslichkeit). Diese Kontrollen zeigen, ob die im Handel angebotenen Pflanzenschutzmittel mit den Anforderungen gemäß der Zulassung der Mittel übereinstimmen.

Die meisten der untersuchten Parameter ergaben keinen Grund zur Beanstandung. Allerdings wurden bei 18 Proben (25,7%) signifikante Abweichungen in den Gehalten eines Beistoffs nachgewiesen. Die Verfahren sind jedoch noch nicht abgeschlossen; weitere Untersuchungen werden diesbezüglich durchgeführt. Bei einer Probe wurde festgestellt, dass der kindersichere Verschluss nicht mehr in Funktion war. Zusammenfassend wurden von den 70 Planproben 19 Pflanzenschutzmittel beanstandet (27,4%). Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Kapitel 7.1, Tabelle 6, unter der Rubrik „systematische Kontrollen“ zusammengefasst und beschrieben.

6.2 Anwendungskontrollen

6.2.1 Überprüfung der Abstandsregelungen (Gewässer)

Für das Jahr 2006 wurde festgelegt, dass - wie auch bereits im Jahr 2005 - bundesweit schwerpunktmäßig die Einhaltung von Abständen zu Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert werden soll.

Da es nicht von den Kontrolleuren planbar ist, Spritzgeräte während der Applikation anzutreffen, wurde für diesen bundesweiten Kontrollschwerpunkt vereinbart, dass die Kontrollen

in der Regel über die Entnahme von Boden- bzw. Pflanzenproben auf dem behandelten Schlag erfolgen sollten. Die Beprobungen wurden entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt. Hierzu wurde zum einen eine Mischprobe von Boden und/oder Pflanzen in der Feldmitte entnommen und zum anderen eine Mischprobe am Feldrand und, ggf. abhängig vom Abstand, zusätzlich in z. B. 10 m Entfernung zum Gewässer. Anhand der gemessenen Konzentrationsunterschiede lässt sich beurteilen, ob und in welchem Abstand zum Gewässer Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. Insbesondere im Falle von Herbiziden kann daneben auch eine visuelle Kontrolle der Feld- bzw. Gewässerränder Hinweise über Verstöße geben, wenn beispielsweise die Vegetation direkt am Gewässer auffällig braun verfärbt oder abgestorben ist.

Die Kontrollen im Jahr 2006 fanden in folgenden Kulturen statt: Winter- und Sommergetreide, Mais, Winterraps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Spargel, Schnittpetersilie, Leguminosen (Erbsen, Futtererbsen, Lupinen), Sonnenblumen, Weihnachtsbäume, Weinreben, Äpfel, Pflaumen, Graswiedereinsaat auf Stilllegungsflächen und im Nichtkulturland. In Tabelle 1 sind die Anzahl der kontrollierten Schläge und die Ergebnisse genauer aufgeführt.

Im Berichtsjahr wurde auf 455 Schlägen von insgesamt 449 verschiedenen Betrieben die Einhaltung von Abständen zu Gewässern überprüft. Hierzu wurden insgesamt 595 Boden- bzw. Pflanzenproben untersucht. Bei 32 der 455 überprüften Schläge fand die Kontrolle während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln statt.

Tabelle 1: Ergebnisse der Schwerpunktkontrolle Gewässerabstände für das Jahr 2006 (schlagbezogene Ergebnisse)

Kontrolltyp	Anzahl untersuchter Schläge	Ergebnisse der Kontrollen		
		keine Beanstandungen	Beanstandung (Abstand zu gering)	weitere Beanstandungen (siehe Text)
während der Anwendung	32	31	1	0
nach der Anwendung	423*	353	57	3

* Bei 10 Kontrollen (2,2% der untersuchten Schläge) lagen zum Zeitpunkt der Meldung an das BVL die abschließenden Ergebnisse der Kontrollen noch nicht vor.

In 60 von 449 kontrollierten Betrieben wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt (13,4%). Die Beanstandungen setzten sich folgendermaßen zusammen: Von insgesamt 455 kontrollierten Schlägen wurden auf 60 Schlägen Mängel festgestellt; bei einem dieser Schläge wurden zwei verschiedene Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht ermittelt. Auf 58 Schlägen (12,7% der untersuchten Schläge) wurde kein oder ein zu geringer Mindestabstand eingehalten. So wurden z. B. Teilbreiten des Spritzgestänges von Spritzgeräten nicht

oder nicht ausreichend abgeschaltet. Auf drei Schlägen (0,7%) wurden im Rahmen der Kontrollen insgesamt vier weitere Verstöße festgestellt: In zwei Fällen wurden Pflanzenschutzmittel auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar an einem Gewässer angewendet (auf dem Böschungsrand). In einem Fall wurde ein Pflanzenschutzmittel auf dränierten Flächen angewendet, obwohl die Anwendung des Mittels auf dränierten Flächen verboten war. Bei einer Kontrolle wurde festgestellt, dass das eingesetzte Mittel keine Zulassung für die Anwendung in der behandelten Kultur besaß.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Schwerpunktkontrollen „Überprüfung der Abstandsregelungen (Gewässer)“ im Jahr 2005 ergeben sich leicht erhöhte Beanstandungsquoten (2005: 10,9%, 2006: 12,7%). Aufgrund der Kontrollergebnisse aus dem Jahr 2005 wurden gezielt vier Betriebe im Jahr 2006 erneut kontrolliert. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

6.2.2 Indikationszulassung mit dem Schwerpunkt Beerenobst, inklusive Erdbeeren

Als weiterer Schwerpunkt für das Jahr 2006 wurde die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst, einschließlich Erdbeeren, aus dem Jahr 2005 fortgesetzt. Seitens der Lebensmittelüberwachung wurden in Beerenobst häufiger Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nachgewiesen, für die keine Zulassungen in diesen Kulturen bestehen. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Auswahl von Beerenobst war der hohe Anteil der Direktvermarktung.

Bei Proben, die seitens der Lebensmittelüberwachung analysiert werden, treten teilweise Probleme bei der Rückverfolgbarkeit vom Handel zum Erzeuger auf, da z. B. Chargen verschiedener Erzeuger vermischt werden. Aus diesem Grund erfolgte die Probenahme bei dieser Schwerpunktkontrolle direkt auf zuvor ausgewählten Behandlungsflächen mittels Blatt- oder Bodenproben. Die Beprobung war entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchzuführen.

Für die Analyse der entnommenen Proben legte die Expertengruppe vorab ein Wirkungsspektrum fest. Diese Festlegung erfolgte unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten der Wirkstoffe in Beerenobst sowie der Analysekapazitäten in den Ländern. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Wirkstoffe, auf die die Proben mindestens analysiert werden sollten. Einige Länder erweiterten dieses zu untersuchende Spektrum für ihren Kontrollbereich, da sie entweder regionale Besonderheiten berücksichtigen wollten oder über entsprechende Analysekapazitäten verfügen.

Tabelle 2: Wirkstoffe, auf die alle Beerenproben im Jahr 2006 analysiert wurden

Azoxystrobin ³ (Zulassung für Erdbeeren)	Parathion ^{1(2002),2}	Procymidon ² (letzte Zulassung endete 1990)
Dichlofluanid ^{1(2003),2}	Parathion-methyl ^{1(2003),2}	Propoxur ^{1(2002),2}
Difenoconazol ³ (Zulassung für Erd-, Him- und Brombeeren)	Pendimethalin ³ (Zulassung für Erdbeeren)	Prosulfocarb ³
Endosulfan ^{1(2005),2}	Permethrin ^{1(2000),2}	Pyrazophos ^{1(2000),2}
Fenpropathrin ^{1(2002),2}	Phosalon ^{1(2006),2}	Vinclozolin ^{1(2006),2}
Lenacil ² (letzte Zulassung endete 1989)	Phosphamidon ^{1(2002),2}	

- 1 Mittel mit diesem Wirkstoff wurden EU-weit widerrufen (Jahr der EU-Entscheidung)
- 2 Für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff bestanden 2006 keine Zulassungen in Deutschland (und es galt keine Aufbrauchfrist)
- 3 Es sind Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff in Deutschland zugelassen; es bestanden jedoch keine Zulassungen oder Genehmigungen für die Anwendung in Beerenobst

Tabelle 3: Ergebnisse der Schwerpunktkontrolle Beerenobst für das Jahr 2006 (Ergebnisse der Analyse auf Wirkstoffe, die in Tabelle 2 aufgelistet sind)

Untersuchte Kulturen	Anzahl Bodenproben	Anzahl Blattproben	Ergebnisse der Kontrollen		
			keine Beanstandungen ²⁾	Einsatz nicht zugelassener Mittel ³⁾	Einsatz zugelassener Mittel in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten ⁴⁾
Johannisbeeren	40	30	63	0	7
Stachelbeeren	8	1	7	0	2
Himbeeren	9	15	20	0	4
Brombeeren	3	1	1	1	2
Erdbeeren	47	95	135	1	6
Sonstige	30	27	41	1	5
Summe:	137 ¹⁾	169 ¹⁾	256	3	26

- 1) Gesamt: 306 Proben. Bei 10 Proben lagen zum Zeitpunkt der Meldung an das BVL noch nicht die abschließenden Ergebnisse der Kontrollen vor.
- 2) „keine Beanstandungen“: *In den Proben wurde keiner der untersuchten Wirkstoffe nachgewiesen.*
- 3) „Einsatz nicht zugelassener Mittel“: *Es wurde mindestens ein Wirkstoff gefunden, der weder in einem zugelassenen Mittel enthalten ist noch in einem Mittel, das im Zuge der Aufbrauchfrist noch anwendbar war.*
- 4) „Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten“: *Es wurde mindestens ein Wirkstoff gefunden, der in einem Mittel enthalten ist, das zwar zugelassen ist, jedoch nicht in der fraglichen Kultur anwendbar war.*
Hintergrund: Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den mit der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsgebieten [Schadorganismus X an Kulturpflanze Y] eingesetzt werden. Über die Zulassung hinaus können die Mittel für andere Indikationen genehmigt werden. Es sind zwei Verfahren zu unterscheiden, und zwar (a) die bundesweite Genehmigung zur Anwendung durch das BVL nach §§ 18/18a PflSchG und (b) die Genehmigung zur Anwendung im Einzelfall durch die zuständige Landesbehörde nach § 18b PflSchG.

Insgesamt wurden 259 Betriebe kontrolliert und 306 Blatt- bzw. Bodenproben entnommen und analysiert. In Tabelle 3 sind die Ergebnisse der Analysen aufgeführt.

Die Untersuchung der Blatt- bzw. Bodenproben führte in 29 Fällen zu Beanstandungen, da Wirkstoffe, die in Tabelle 2 aufgeführt sind, nachgewiesen wurden. Die überwiegende Zahl der Beanstandungen (26) ergab sich aus dem Einsatz in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel, die jedoch keine Zulassung oder Genehmigung für die Anwendung in der kontrollierten Kultur besaßen. In drei Proben konnte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen werden, die in Deutschland nicht zugelassen sind.

Zusätzlich zu den in Tabelle 2 aufgeführten Wirkstoffen wurden die Boden- und Blattproben in den Ländern auf weitere Wirkstoffe analysiert. Hieraus ergaben sich zwölf weitere Beanstandungen, die nicht in Tabelle 3 aufgeführt sind: Viermal der Einsatz nicht zugelassener Mittel, achtmal der Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten.

Die aufgeführten Mängel wurden in insgesamt 34 von 259 kontrollierten Betrieben festgestellt (Beanstandungsquote: 13,1%). Hieraus ergibt sich, dass in einigen Betrieben mehrfach gegen das Pflanzenschutzrecht verstoßen wurde. Aufgrund der Kontrollergebnisse aus dem Jahr 2005 wurden im Jahr 2006 gezielt zehn Betriebe nachkontrolliert. Hierbei ergaben sich in zwei Betrieben erneute Beanstandungen.

7

Weitere Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie geben daher nicht immer direkt die Anzahl aller kontrollierten Betriebe wieder. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle des Tatbestands „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

7.1 Verkehrskontrolle

Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden sowohl Groß- und Einzelhandel als auch Versand- und Internethandel. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zugelassen sind und gleichzeitig mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen keine eigene Zulassung, aber eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung, die beim BVL beantragt wird. Pflanzenschutzmittel dürfen aus Staaten außerhalb der EU nur über die Zollstellen eingeführt werden, die für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten bekannt gegeben sind.

Tabelle 4: Kontrollen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zur Listung von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen und zu Einfuhrverboten für Saat- und Pflanzgut im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.403	672 (28,0 %)
davon systematische Kontrollen	2.301	638 (27,7 %)
davon Anlasskontrollen	102	34 (33,3 %)

In Tabelle 4 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung der angebotenen Mittel überprüft wurde sowie die Anzahl der beanstandeten Betriebe. Hieraus ergibt sich, dass in 2.403 Betrieben überprüft wurde, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel bzw. gelistete Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe vertrieben werden. Bei insgesamt 28,0 % der Betriebe wurden Verstöße festgestellt und Bußgelder in einer Höhe bis zu 15.000 € erteilt.

- Bei zwei Dritteln der beanstandeten Betriebe handelte es sich um Händler, die Mittel für den Haus- und Kleingartenbereich abgeben (z. B. Baumärkte, Blumenläden, Drogerien).
- Ein Drittel der Verstöße ist auf Betriebe zurückzuführen, die Pflanzenschutzmittel weiter an den Handel bzw. direkt an professionelle Anwender verkaufen.

Insgesamt wurden 1.890 Mittel beanstandet. Zwei Drittel der beanstandeten Pflanzenschutzmittel waren für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen oder es handelte sich um Pflanzenstärkungsmittel bzw. Zusatzstoffe; ein Drittel der beanstandeten Pflanzenschutzmittel war für die Anwendung durch professionelle Anwender vorgesehen.

- Häufig wurden Mittel beanstandet (über 60 %), deren Zulassung vor kurzem (kürzer als ein Jahr) ausgelaufen war, die aber nicht deutlich getrennt ("Sperrlager") von den zugelassenen Produkten gelagert wurden. Drei Viertel der beanstandeten Mittel war für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen und ein Viertel der beanstandeten Pflanzenschutzmittel nur für die Anwendung im professionellen Bereich. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung ausgelaufen ist, unterliegen einer Aufbrauchfrist von zwei Jahren, wenn sie sich im Besitz von Anwendern befinden. Verkauft werden dürfen diese Mittel jedoch nicht mehr.
- Bei ca. 30 % der beanstandeten Mittel war die Zulassung bereits länger als ein Jahr abgelaufen oder die Zulassung war widerrufen worden. Auch hier beträgt der Anteil der beanstandeten Mittel für den Haus- und Kleingartenbereich drei Viertel und für die professionelle Anwendung ein Viertel.
- Die restlichen beanstandeten Mittel waren Parallelimporte und nicht gelistete Pflanzenstärkungsmittel.

Das folgende Beispiel erläutert, wie die Anzahl der beanstandeten Pflanzenschutzmittel für den Jahresbericht ermittelt wurde: Bei der Kontrolle werden mehrere Mittel in einem Handelsbetrieb überprüft. Als Ergebnis der Kontrolle werden zwei unterschiedliche Mittel (Mittel A und Mittel B) beanstandet. In dem Betrieb lagern 10 Gebinde des Mittels A und 20 Gebinde des Mittels B. In einem anderen Betrieb werden auch zwei Mittel beanstandet: 5 Gebinde des Mittels A und 8 Gebinde des Mittels C. In der Gesamtstatistik ergeben sich hieraus 4 beanstandete Mittel (dabei wird das Mittel A zweimal gezählt, da die Beanstandungen in zwei verschiedenen Betrieben vorlagen).

Beispiel: Zulassung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt für maximal 10 Jahre. Anschließend kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden, der intensiv geprüft wird. Wofür und wie ein Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf, wird mit der Zulassung genau festgelegt:

Angaben zum Pflanzenschutzmittel:

- Handelsbezeichnung mit Zulassungsnummer und Zulassungsinhaber
- Wirkstoffe und Wirkstoffgehalte
- Formulierung, z. B. Suspensionskonzentrat
- Gefahrensymbole und Kennzeichnung gemäß Gefahrstoff- und Pflanzenschutzmittel-Verordnung, Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise z. B. zum Anwenderschutz, Gewässerschutz, Bienenschutz, Nutzorganismen
- Zulassungsende

Angaben zu den einzelnen Anwendungen (Beispiel siehe nachstehende Tabelle)

Kultur/Objekt	Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Anwendungshinweise, Wartezeiten, Auflagen, Anwendungsbestimmungen
Kartoffel	Blattläuse Kartoffelkäfer	Freiland Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf Maximale Zahl der Behandlungen: 2, in der Kultur/je Jahr: 2, Abstand 10-14 Tage Spritzen, 300 ml/ha in 200 bis 500 l Wasser/ha Wartezeit: 14 Tage

Eine aktuelle Übersicht über zugelassene Pflanzenschutzmittel steht im Internet des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: www.bvl.bund.de/infopsm

Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich

Pflanzenschutzmittel dürfen gewerblich nur von sachkundigen Personen angewendet werden (nähere Einzelheiten sind über die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt). Für nicht sachkundige Personen (Laien) steht auch eine Auswahl von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung, um z. B. im Garten/ Kleingarten oder im Haus Schädlinge bekämpfen zu können. Diese Mittel sind speziell auf ihre Eignung für eine Anwendung durch Laien geprüft (z. B. die Stoffeigenschaften, spezielle Verpackungsarten und -größen) und sind auf der Verpackung mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet.

Kennzeichnung

Pflanzenschutzmittel, die in Verkehr gebracht werden, müssen entsprechend dem aktuellen Stand der Zulassung und in deutscher Sprache gekennzeichnet sein. Aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen können neue Anwendungsbestimmungen durch das BVL erteilt werden, so dass sich Änderungen in der Kennzeichnung von bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ergeben können. Das Inkrafttreten von rechtlichen Vorschriften kann ebenfalls zu Änderungen in der Kennzeichnung führen. So wurde am 30. Juli 2004 die neue Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG für die Einstufung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln wirksam, und 2005 trat die novellierte Gefahrstoffverordnung in Kraft. Solche Änderungen können Kennzeichnungsmängel zur Folge haben, obwohl der Händler zum Zeitpunkt des Einkaufs korrekt gekennzeichnete Mittel erworben hatte.

Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche vorgeschriebenen Angaben zur Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels müssen grundsätzlich auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig erfolgen.

Tabelle 5: Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	1.982	213 (10,7%)

Insgesamt kam es bei den rund 2.000 Kontrollen in 213 Betrieben zu Beanstandungen. Es wurden 317 Pflanzenschutzmittel beanstandet. Die häufigsten Beanstandungen (ca. 80 %) ergaben sich bei Pflanzenschutzmitteln, die schon länger auf dem Markt sind und bei denen zwischenzeitliche Änderungen in der Zulassung oder Kennzeichnung nicht umgesetzt waren. Bei einigen Pflanzenschutzmitteln (ca. 5 % der beanstandeten Mittel) war die Kennzeichnung nicht – wie vorgeschrieben – in deutscher Sprache verfasst. Weitere Beanstandungen ergaben sich z. B. aus der Angabe mehrerer Zulassungsnummern auf der Verpackung oder bei so genannten Vertriebsweiterungen, bei denen die Zulassungsnummer auf der Verpackung nicht mit der vom BVL festgelegten Nummer übereinstimmte. Es wurden Bußgelder bis zu 2.500 € erteilt.

Zusätzlich zu den Handelsbetrieben wurden Internetangebote überprüft. Hierzu gehört auch, dass zentral für Deutschland täglich das in eBay eingestellte Angebot an Pflanzenschutzmitteln gesichtet wird. Bei offensichtlichen Verstößen (Ware ohne Zulassung, dubiose Herkünfte, Eigenabfüllungen oder -mischungen, falsche oder unvollständige Auslobung oder erkennbar nicht sachkundige Anbieter) wird das Angebot bei eBay storniert und der Name des eBay-Mitglieds erfragt. Das beanstandete Angebot wird, zusammen mit Namen und Anschrift des eBay-Mitglieds, an den jeweiligen Landespflanzenschutzdienst zur weiteren Bearbeitung geschickt.

Die Kontrolle von Internet- und Versandhandel ist außerordentlich schwierig und kann nicht lückenlos oder ständig erfolgen. So sind Betriebe bzw. deren Internetadressen nicht immer bekannt; zudem gibt es anonyme Anbieter, z. B. über Kleinanzeigen, und Anbieter aus dem Ausland, die nicht verfolgt werden können.

Physikalische, chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Das BVL analysiert die Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel genommen werden. Untersucht wird, ob Wirkstoffgehalt und physikalische, chemisch-technische Eigenschaften der Zulassung und den Spezifikationen entsprechen, die für den Formulierungstyp im "Manual on the development and use of FAO and WHO specifications for pesticides" aufgeführt sind.

Die Expertengruppe wählt jährlich vorab die Mittel aus, die als Planproben untersucht werden sollen und legt die Anzahl der Proben fest. Das BVL bestimmt die zu kontrollierenden Untersuchungsparameter. Dies geschieht unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und der verfügbaren Kapazitäten.

Tabelle 6: Kontrollen zu physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	98	30 (30,6 %)
davon systematische Kontrollen (Planproben 2006)	70	19 (27,4 %)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben 2006)	28	11 (40,7 %)

Im Jahr 2006 wurde als Schwerpunkt die Kontrolle Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel ausgewählt. Es wurden insgesamt 70 Planproben aus 13 Ländern untersucht. Die Ergebnisse sind in Tabelle 6 unter der Rubrik "systematische Kontrollen" aufgeführt. Eine Beschreibung der Kontrollen erfolgte in Kapitel 6.

Bei 18 der Planproben wurden signifikante Abweichungen in den Beistoffgehalten festgestellt; bei einer Probe war der kindersichere Verschluss nicht mehr in Funktion. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, die Zulassungsinhaber wurden vom BVL um Stellungnahme gebeten.

Zusätzlich zu den Planproben gingen 28 Verdachtsproben aus sieben Ländern beim BVL ein:

- Hierbei handelte es sich um vier in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die aufgrund von Schäden im behandelten Pflanzenbestand untersucht wurden. Bei einer Probe wurde ein anderer Wirkstoff als deklariert festgestellt. Bei den übrigen drei Proben ergaben sich keine Beanstandungen.
- 24 Proben wurden zur Identitätsfeststellung im Rahmen des Parallelimports eingesandt. Bei 14 Proben stimmten die untersuchten Parameter mit denen des Referenzmittels über-

ein. Bei zehn Proben wurden Mängel festgestellt. Die Beanstandungen ergeben sich aus folgenden Gründen: Bei zwei Proben lag der Wirkstoffgehalt nicht innerhalb des zulässigen Streubereichs. In einer Probe fehlte ein Repellent. Bei sieben weiteren Proben wurden signifikante Unterschiede im Vergleich zum parallel untersuchten Referenzmittel im Gehalt von Beistoffen, bei der Korngrößenverteilung und bei den IR-Spektren festgestellt. Außerdem stimmte bei sechs Proben der pH-Wert und bei einer Probe die Oberflächenspannung nicht mit den Werten des Referenzmittels überein.

Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Diese Regelung trifft auch für Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe zu. Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde das Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe diesen Anforderungen genügen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 7 aufgeführt.

Tabelle 7: Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.585	259 (10,0 %)
davon systematische Kontrollen	2.487	241 (9,7 %)
davon Anlasskontrollen	98	18 (18,4 %)

Insgesamt wurden 2.585 Betriebe kontrolliert. Bei 90 % der Beanstandungen handelte es sich um Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind. Beispielsweise wurden mit Pflanzenschutzmitteln kombinierte Düngemittel (z. B. Rasendünger mit Moosvernichter) aufgrund ihrer Deklaration und Packungsgröße auf den ersten Blick nicht sofort als Pflanzenschutzmittel erkannt. Einigen Händlern war auch nicht bekannt, dass Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel ebenfalls nicht in Selbstbedienung verkauft werden dürfen. Hierzu gehören z. B. auch Blumenfrischhaltungsmittel. Die Beanstandungsquoten von 9,7 % bei systematischen Kontrollen und 18,4 % bei Anlasskontrollen zeigen noch weiteren Schulungs- bzw. Überwachungsbedarf auf. Die Gesamtbeanstandungsquote von 10,0 % liegt leicht über der von 2005 (8,6 %). Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 300 € erteilt.

Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 21a PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen wollen (z. B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogeristenbedarf, Garten-Center, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken). Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb einführen. Diese Betriebe sind von daher nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen. Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird anhand von Listen der gemeldeten Betriebe überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 21a PflSchG gemeldet wurden. Kontrollen können auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern, Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Tabelle 8: Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Handelsbetriebe) im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.381	399 (16,8 %)

Die Beanstandungsquote von rund 17 % bei insgesamt 2.381 kontrollierten Betrieben in Tabelle 8 setzt sich zu mehr als 80 % aus Betrieben zusammen, die vor allem Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich vertreiben. Vielen Händlern war die Anzeigepflicht, die aus dem Pflanzenschutzgesetz resultiert, nicht bekannt. Nicht vorliegende Anzeigen gemäß § 21a PflSchG wurden z. B. in „Grow-Shops“ (Handel mit Hanfprodukten und Zubehör), bei Marktständen, Apotheken oder Blumen-Einzelhändlern festgestellt.

Beanstandungen bei der Meldepflicht für Handelsunternehmen ergaben sich teilweise auch aus speziellen Länderregelungen, nach denen Änderungen im Personenkreis der Pflanzenschutzmittelverkäufer mitteilungsspflichtig sind, so dass fehlende Mitteilungen zu Beanstandungen führten. In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 200 € erteilt.

Sachkunde und Unterrichtspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel an den Endverbraucher abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde haben. Sie muss des Weiteren den Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, unterrichten. Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst darüber befragt, wer Pflanzenschutzmittel verkauft. Wenn der Betrieb das so genannte Anzeigeverfahren bereits durchgeführt hat, wird gegebenenfalls geprüft, ob der Abgebende den Kontrollbehörden be-

kannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Verkäufer/die Verkäuferin aufgefordert, seine/ihre Sachkunde nachzuweisen. Der Nachweis der "Abgeber-Sachkunde" kann erbracht werden:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen oder über
- eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 2 zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder über
- ein Prüfungszeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Tabelle 9: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.744	184 (6,7%)
Anzahl kontrollierter Personen, Summe	5.488	187 (3,4%)

Die Ergebnisse der Kontrollen in 2.744 Betrieben sind in Tabelle 9 aufgeführt. In 6,7% der 2.744 kontrollierten Betrieben wurden fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet.

Tabelle 10: Kontrollen zur Unterrichtungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	1.140	58 (5,1%)
Anzahl kontrollierter Personen, Summe	1.263	64 (5,1%)

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht wurden auch anonyme Testkäufe durch die Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrollen in 1.140 Betrieben sind in Tabelle 10 aufgeführt. In 5,1% der überprüften Betriebe wurden Mängel festgestellt und Bußgelder bis zu einer Höhe von 150 € erteilt.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich sowohl bei den Kontrollen zur Sachkunde als auch zur Unterrichtungspflicht geringfügig höhere Beanstandungsquoten (2005: jeweils 4,9%).

7.2 Anwendungskontrolle in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen)
- Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Kontrollen in den Betrieben (auf dem Hof) werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb antreffen zu können. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten (siehe Glossar) bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen während der Anwendung oder unmittelbar danach (auf der Fläche) erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn der Anwender sich auf der Fläche befindet. Bei der Jahresplanung von Anwendungskontrollen ist nicht vorhersehbar, ob und wie viele Landwirte während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ihren Flächen angetroffen werden. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind oder einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen und welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen.

Kontrollen nach der Anwendung (auf der Fläche) sind stets planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu einem Betrieb ist vor der Probenahme möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters, um

eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Probenahme und Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Insgesamt wurden im Jahr 2006 6.036 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 3.194 Betriebskontrollen und 3.013 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 2.891 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten) entnommen und analysiert.

Beispiel: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Weihnachtsbaumkulturen

Das folgende Beispiel aus Nordrhein-Westfalen zeigt, wie wichtig die Verknüpfung zwischen Kontrollen und Beratung der Anwender ist.

Im Jahr 2005 wurde bei Kontrollen in Weihnachtsbaumkulturen in Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, die nicht für diese Kultur zugelassen waren. Bei den Kontrollen wurden Bodenproben und Behandlungsflüssigkeiten aus Spritzgeräten entnommen und analysiert. Aufgrund der Ergebnisse wurden Bußgelder verhängt.

Als weitere Aktivitäten seitens des Pflanzenschutzdienstes wurden Gespräche und Informationsveranstaltungen mit den Erzeugern geführt. Die durchgeführten Veranstaltungen und versandten Rundschreiben wurden gut angenommen und mündeten in einem gemeinsamen Aufruf an alle Beteiligten, Weihnachtsbäume ausschließlich nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu produzieren. Die zwischen den Weihnachtsbaumproduzenten, dem Handel bzw. den Genossenschaften und der Beratung abgestimmten Kampagne führte zu dem Ergebnis, dass 2006 bei gezielten Nachkontrollen keine Verstöße festgestellt wurden.

Zusätzlich zu den Beratungen und Kontrollen wurde auch die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für die Anwendung in Weihnachtsbaumkulturen verbessert. Über Genehmigung nach § 18 b des Pflanzenschutzgesetzes stehen den Erzeugern dringend benötigte Pflanzenschutzmittel zur Verfügung.

Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Nach der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Pflanzenschutzgeräte, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind, nicht verwendet werden. (Ausnahme: tragbare Geräte). Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 11 sind die Ergebnisse der 4.381 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei rund 2,0 % (im Jahr 2005 bei 2,6 %). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 1.360 € erteilt.

Tabelle 11: Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder auf dem Hof, Summe	4.381	88 (2,0 %)
davon systematische Kontrollen	4.166	67 (1,6 %)
davon Anlasskontrollen	215	21 (9,8 %)

Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Eigenbetrieb oder als Lohnunternehmer anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Näheres regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Tabelle 12: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	4.639	73 (1,6 %)
davon systematische Kontrollen	4.395	63 (1,4 %)
davon Anlasskontrollen	244	10 (4,1 %)

Bei 4.639 Kontrollen wurden in 1,6 % der Fälle Personen ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tabelle 12). Die Beanstandungsquote liegt damit auf dem Niveau von 2005 (1,6 %).

Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation an-

getroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. In diesen Bereich fallen z. B. Kontrollen auf die Einhaltung des Anwendungsverbots von Atrazin. Bei der Auswahl von Probenahmeflächen werden u. a. Flächen berücksichtigt, bei denen eine Atrazinbelastung des Grundwassers nachgewiesen wurde.

Tabelle 13: Kontrollen zu Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.602	28* (1,1 %)
davon systematische Kontrollen	2.472	12* (0,5 %)
davon Anlasskontrollen	130	16* (12,3 %)

* Die Beanstandungen setzen sich nicht nur aus Verstößen gegen die Anwendungsverordnung zusammen (Erläuterungen im Text)

Wie aus Tabelle 13 ersichtlich, wurden bei den rund 2.600 Kontrollen 28 Verstöße festgestellt, davon allein 16 bei Anlasskontrollen. Bei den Analysen im Rahmen der Kontrolltätigkeit werden neben Wirkstoffen, die in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführt sind, noch weitere Wirkstoffe mit einbezogen. Die Ergebnisse zeigen, dass bei den Wirkstoffen, deren Anwendung gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten ist, nur der Wirkstoff Atrazin in zwei Fällen nachgewiesen werden konnte. In acht Fällen wurden Wirkstoffe beanstandet, da in Deutschland keine Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, die diese Wirkstoffe enthalten. Diese Wirkstoffe sind jedoch nicht in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführt. Weitere Verstöße ergaben sich aus der Nicht-Einhaltung von Anwendungsbeschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Es wurden Bußgelder bis 2000 € verhängt. Die Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist ein grober Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz, insbesondere wenn die Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe enthalten, die seit vielen Jahren in Deutschland verboten sind. Die insgesamt niedrige Anzahl der Verstöße bei systematischen Kontrollen zeigt, dass es sich bei den festgestellten Ordnungswidrigkeiten um Ausnahmefälle handelt.

Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine Aufbrauchfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Winterweizen zur Bekämpfung von zweikeimblättrigen Unkräutern).

Tabelle 14: Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.519	127 (5,0 %)
davon systematische Kontrollen	2.342	85 (3,6 %)
davon Anlasskontrollen	177	42 (23,7 %)

In Tabelle 14 sind die Ergebnisse aus der bundesweiten Schwerpunktkontrolle zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst (Kapitel 6) enthalten, da diese auch Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten darstellen. Bei 2.342 systematischen Kontrollen wurden in 127 Fällen (3,6 %) Mängel festgestellt (2005: 4,4 %); bei 177 Anlasskontrollen wurden in rund 24 % aller Fälle Mängel festgestellt. Anlässe für Kontrollen können z. B. das Auffinden bestimmter Pflanzenschutzmittel im Betrieb sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen oder Rückstände in Pflanzen, die in der Lebensmittel-Kontrolle identifiziert wurden. Es wurden Bußgelder bis zu 12.500 € erteilt.

Ca. 20 % der Verstöße bezogen sich auf die Anwendung von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Bei den übrigen Beanstandungen (ca. 80 %) handelt es sich um Anwendungen zugelassener Mittel in nicht ausgewiesenen Anwendungsgebieten.

In vielen Klein- und Sonderkulturen war bzw. ist die Palette zulässiger Mittel äußerst schmal, weil die Industrie aus wirtschaftlichen Gründen für diese „Lückenindikationen“ nur wenige Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels stellt. Dementsprechend gibt es bei den Anwendern teilweise die Versuchung, Pflanzenschutzmittel außerhalb der zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebiete einzusetzen. In einer Initiative von Ländern und Bund ist es inzwischen gelungen, auf dem Wege der Genehmigungen nach §§ 18, 18a Pflanzenschutzgesetz viele Pflanzenschutzmittel für Klein- und Sonderkulturen verfügbar zu machen.

Beispiel: Auswahl von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung in der Kultur Grünkohl

Wie wichtig eine gute Recherche bzw. gute Beratung vor der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist, zeigt das nachfolgende Beispiel.

Ein Landwirt hat Grünkohl angebaut und möchte sich informieren, welche Pflanzenschutzmittel er in dieser Kultur anwenden darf. Speziell für die Kultur Grünkohl wird er im Pflanzenschutzmittelverzeichnis nur wenige Mittel finden (3 zugelassene Mittel gegen Unkräuter, Stand: 1. Januar 2007). Da der Landwirt auch andere Kohlarten, z. B. Rotkohl, anbaut, überlegt er, ob hierfür zugelassene Mittel auch in Grünkohl angewendet werden könnten.

Nachfolgend eine Übersicht (Auszug) über die Bezeichnung von Kulturen, in denen ein Pflanzenschutzmittel angewendet werden kann. Am Beispiel Grünkohl wird angegeben, ob eine Anwendung erlaubt ist:

Kultur	Anwendung in Grünkohl erlaubt?
Blatt- und Stielgemüse	ja
Blattgemüse	nein
Sprossgemüse	nein
Kohlgemüse	ja
Kohlrabi	nein
Blattkohle (Chinakohl, Pak Choi, Grünkohl)	ja
Kopfkohle (Rot-, Weiß-, Spitz-, Wirsing- und Rosenkohl)	nein
Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)	nein
Rosenkohl	nein
Blumenkohle (Blumenkohl, Brokkoli)	nein

Bei der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln kann sich der Landwirt nicht auf seine Erfahrung aus vorangegangenen Jahren verlassen, da sich die Zulassungssituation für Pflanzenschutzmittel stetig ändert. Für bewährte Mittel kann die Zulassung ausgelaufen sein, ohne dass eine erneute Zulassung erteilt wurde. Hier darf der Landwirt jedoch Vorräte, die sich noch in seinem Besitz befinden, innerhalb von zwei vollen Kalenderjahren nach Zulassungsende aufbrauchen. Bei Pflanzenschutzmitteln, die erneut zugelassen wurden, haben sich möglicherweise die Anwendungsgebiete geändert (also die Kulturen, in denen das Mittel angewendet werden darf).

Aufgrund von neuen Erkenntnissen oder Entscheidungen in der EU-Wirkstoffprüfung kann auch ein Widerruf von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch das BVL erfolgt oder ein Ruhen der Zulassung angeordnet worden sein. In diesen Fällen darf der Landwirt auch bereits gekaufte Mittel nicht mehr anwenden.

Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden müssen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel; so dürfen solche Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrolle der genannten Vorschriften erfolgt über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Probenahmen von Behandlungsflüssigkeiten erfolgen. Auch Dokumentationsprüfungen sind möglich, wenn es um erteilte bzw. nicht erteilte Einzelfallgenehmigungen nach § 18b PflSchG geht.

In Tabelle 15 sind die Ergebnisse aus der bundesweiten Schwerpunktkontrolle zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern (Kapitel 6) enthalten, da diese auch Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen darstellen.

Tabelle 15: Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, behördlichen Anordnungen und zum Bienenschutz im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.203	91 (4,1%)
davon systematische Kontrollen	1.975	72 (3,6%)
davon Anlasskontrollen	228	19 (8,3%)

In Tabelle 15 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, behördlichen Anordnungen und zum Bienenschutz aufgeführt. In 4,1% von 2.203 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote bei den rund 2.000 systematischen Kontrollen betrug 3,6%. Naturgemäß lagen die Beanstandungsquoten bei den Anlasskontrollen höher. Bei rund 8% der 228 anlassbezogenen Kontrollen, z. B. nach Anzeigen, wurden Verstöße festgestellt. Die Folge waren Bußgelder bis zu 600 €.

Bei über 45% der in Tabelle 15 aufgeführten Kontrollen ging es um die Beachtung von Bienenschutzbestimmungen. Die Beanstandungsquote lag hier deutlich niedriger (1,5%) als bei den übrigen Anwendungsbestimmungen.

Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, die sich im Besitz von Anwendern befinden

Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß den mit der Zulassung festgelegten Anwendungsgebieten und -bestimmungen angewendet werden. Daher werden nicht nur im Handel, sondern auch beim Anwender Kontrollen der gelagerten Pflanzenschutzmittel durchgeführt. Es wird geprüft, ob die gelagerten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und stichprobenartig auch die Kennzeichnung überprüft.

Tabelle 16: Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Jahr 2006 beim Anwender

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Betriebe, Summe	556	44 (7,9%)
davon systematische Kontrollen	506	28 (5,5%)
davon Anlasskontrollen	50	16 (32,0%)

In Tabelle 16 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt, die sich im Besitz von Anwendern befinden. Von 556 kontrollierten Betrieben wurden 44 beanstandet (7,9%). Die Anlasskontrollen ergaben sich z. B. aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittelüberwachung, aus dem Handel und der Polizei.

Insgesamt wurden 186 Pflanzenschutzmittel beanstandet. Bei etwa einem Drittel der Pflanzenschutzmittel war die Beschriftung nicht (wie vorgeschrieben) in deutscher Sprache abgefasst.

Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen) oder andere über die Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Für die Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Tabelle 17: Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Lohnunternehmer) im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen, Summe	815	96 (11,8 %)

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben (> 3.000 Betriebe) wurde unter anderem kontrolliert, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn oder Dritten ausgebracht werden. Die in Tabelle 17 genannte Anzahl der Kontrollen (815 Betriebe) berücksichtigt nur Betriebe, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen in Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei 815 Kontrollen ergaben sich 96 Beanstandungen, das entspricht einer Quote von 11,8%. Es wurden Bußgelder bis 400 € verhängt. Bei der Anzeigepflicht waren etwa die Hälfte der Beanstandungen auf landwirtschaftliche Betriebe zurückzuführen, die im Umfeld ihres Betriebsitzes für Nachbarbetriebe Pflanzenschutzanwendungen gegen Entgelt durchführen. Vielen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt. Die andere Hälfte der Beanstandungen erfolgte bei Lohnunternehmern oder anderen Dienstleistungsunternehmen wie z. B. Gartenbau- und Landschaftsbau-Unternehmen.

Im Vorjahr (2005) lag die Beanstandungsquote bei 48 %. Der starke Rückgang der Beanstandungen auf 12 % lässt sich auf eine gezielte Information von Lohnunternehmern und Pflanzenschutzmittelanwendern durch die Pflanzenschutzdienste erklären. Dieses führte zu erhöhten Nachfragen und Registrierungen von Betrieben, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken für andere anwenden. Nachfolgend sind Beispiele aufgeführt, wie in den Ländern über die Anzeigepflicht informiert wurde:

- Auf den Informationsveranstaltungen im Winterhalbjahr 2005/2006 wurden die Landwirte und Lohnunternehmer auf die gesetzlichen Bestimmungen der Anzeigepflicht hingewiesen.
- Anschreiben aller Lohnunternehmer.
- Auslage von Informationsmaterial und Anzeigeformularen in den Prüfwerkstätten für Spritzen, die alle zwei bzw. drei Jahre geprüft werden müssen.

Bei Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms im Rahmen von „Cross Compliance“ (s. Kapitel 5.2) ergaben sich ebenfalls Hinweise auf Lohnunternehmer bzw. landwirtschaftliche Betriebe, die gewerbsmäßig für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden. Diese wurden auf die Anzeigepflicht hingewiesen.

7.3 Anwendungskontrolle auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nach § 6 Absatz 3 PflSchG nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen. Die genaue Auslegung, welche Flächen nicht unter den Begriff „gärtnerische Nutzung“ fallen, kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation führen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Insgesamt wurden 1.362 Betriebe kontrolliert und 840 Personen überprüft.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird dann überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche einschließlich Anwendungsbestimmungen und Auflagen der Genehmigung entsprechen. Zum anderen werden auch Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigung beantragt wurde. Dabei handelt es sich überwiegend um Anlasskontrollen. Zur Überprüfung wird der Eigentümer befragt; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen.

Tabelle 18: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl kontrollierter Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Probenahme), Summe	228	5 (2,2%)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl kontrollierter Flächen, Summe	908	223 (24,6%)

In Tabelle 18 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. 228 Kontrollen erfolgten nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung. Bei 5 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote von 2,2% liegt deutlich unter den Ergebnissen aus dem Jahr 2005 (8%). Die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen führte zu Bußgeldern bis zu 150 €.

Weiterhin wurden 908 Flächen kontrolliert, für die keine Genehmigung beantragt war, und in rund 25 % der Fälle Verstöße festgestellt. Da es sich bei Kontrollen auf nicht beantragten Flächen hauptsächlich um Anlasskontrollen handelt, ist ein direkter Vergleich mit den Kontrollergebnissen aus dem Jahr 2006 (Beanstandungsquote 35%) wenig aussagekräftig. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht beantragten Flächen wurden Bußgelder bis 1.200 € erteilt. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von Anwohnern oder Feststellungen der zuständigen Behörden.

Bei den Beanstandungen ging es hauptsächlich um Privatpersonen, die befestigte Flächen (z. B. Auffahrten) mit Pflanzenschutzmitteln behandelt hatten, und um gewerbliche Betriebe, die ohne Genehmigung Pflanzenschutzmittel angewendet hatten. Auf Hof- und Betriebsflä-

chen von landwirtschaftlichen Betrieben wurden sehr selten unerlaubte Anwendungen nachgewiesen. Weitere Beanstandungen betrafen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar am Böschungsrand von Gewässern oder auf Feldrainen sowie die Fehlanwendung auf Feldwegen bei der Behandlung landwirtschaftlicher Flächen.

Aus den Kontrollzahlen lässt sich kein Rückschluss auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen; denn bei beiden in Tabelle 18 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite in der Bevölkerung bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern. Daher muss die Beratung des Anwenders noch intensiver durch staatliche Stellen, die Industrie und den Handel erfolgen.

Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen. Es werden aber auch größere Geräte eingesetzt, die regelmäßig geprüft werden müssen.

In Tabelle 19 sind die Ergebnisse der 157 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei rund 1,3%. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 150 € erteilt.

Tabelle 19: Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder im Betrieb, Summe	157	2 (1,3%)
davon systematische Kontrollen	114	2 (1,8%)
davon Anlasskontrollen	43	0 (0%)

Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 7.2 beschrieben sind, gelten auch für gewerbliche Anwendungen für Dritte sowie allgemein für Pflanzenschutzmittel-An-

wendungen im Rahmen von Nichtkulturland-Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 Abs. 3 PflSchG. Auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgten auch dazu Kontrollen.

Bei der Überprüfung von 502 Anwendern wurden 29 Personen (5,8 %) ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tabelle 20). Die Beanstandungsquoten liegen in der gleichen Größenordnung wie im Vorjahr. Beanstandet wurden zum Beispiel Hausmeisterdienste oder Personen, die Pflanzenschutzmittel auf Gewerbeflächen ohne den erforderlichen Sachkundenachweis angewendet haben. Die Anlasskontrollen erfolgten z. B. aufgrund von Anzeigen durch Mieter, anonymen Anrufen und offensichtlichem Totalherbizideinsatz auf öffentlich zugänglichen Flächen.

Tabelle 20: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	502	29 (5,8 %)
davon systematische Kontrollen	405	10 (2,5 %)
davon Anlasskontrollen	97	19 (19,6 %)

Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen kann auch durch Lohnunternehmer erfolgen; dies betrifft z. B. Gleisanlagen oder städtische und gewerbliche Flächen. Im Siedlungsbereich gehören dazu auch Hausmeisterdienste. Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere über die Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten.

Tabelle 21: Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Lohnunternehmer) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2006

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen, Summe	139	12 (8,6 %)

In Tabelle 21 sind die Ergebnisse dargestellt. Bei 139 Kontrollen ergaben sich 12 Verstöße, das entspricht einer Beanstandungsquote von 8,6 %.

7.4 Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Ländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss alle zwei Jahre wiederholt werden; die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert.

Tabelle 22: Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2006

	Überprüfungen (Anzahl)	nicht erteilte Plakette (prozentual)
Anzahl überprüfter Geräte, Summe	99.145	27 (0,3 %)
davon geprüfte Feldspritzgeräte	79.128	23 (0,3 %)
davon geprüfte Sprühgeräte für Raumkulturen	20.017	4 (0,2 %)

Die Überprüfungen werden nicht direkt von den Kontrolleuren der Pflanzenschutzdienste durchgeführt. Die Ergebnisse sind aber unter dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm aufgeführt, da die Kontrollen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen. Die Überprüfungen im Jahr 2006 geben Auskunft über die Größenordnung der in Verwendung befindlichen Geräte: Die im Jahr 2006 geprüften Feldspritzgeräte stellten einen Anteil von 60,9 % des Gesamtbestandes dar; die im Jahr 2006 geprüften Sprühgeräte für Raumkulturen nahmen einen Anteil von 39,2 % des Gesamtbestandes ein. Tabelle 22 zeigt, dass bei 99,7 % der insgesamt 99.145 kontrollierten Pflanzenschutzgeräte eine Plakette erteilt wurde. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor Plakettenerteilung beseitigt.

Die Kontrollstellen, die die Geräteprüfungen durchführen, werden durch die Pflanzenschutzdienste regelmäßig überwacht. Insgesamt wurden 341 Kontrollen in den Kontrollstellen durchgeführt und 47 (13,8 %) Verstöße festgestellt. Es wurde z. B. bemängelt, dass die Geräteprüfung in den Kontrollstellen teilweise nicht gemäß den Vorgaben der Richtlinie der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wird. Beispiele für Mängel sind: Messzylinder nicht einheitlich oder defekt, Kontrollberichte nicht korrekt ausgefüllt, Arbeiten ohne Auffangwanne bzw. Auffangwanne defekt, Saug- und Druckfilter nicht abgenommen, Prüfmanometer war defekt bzw. zur Eichung unterwegs.

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen oder durch Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel angewendet werden soll; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, gegen den die Pflanze / das Pflanzenerzeugnis geschützt wird.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurde im Bundesanzeiger Nr. 58a vom 24. März 2005 bekannt gemacht.

Inverkehrbringen

Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgeben von Pflanzenschutzmitteln an andere.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen),
- Grundwassermonitoring der Länder.

Parallelimporte

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedürfen diese so genannten Parallelimporte keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen und einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Im Handel dürfen Parallelimporte nur angeboten werden, wenn sie durch eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des BVL anerkannt sind. Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

Pflanzenschutzgerät

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Traktor-Anbau-, -Aufbau-, und -Anhängegeräte sowie selbstfahrende Geräte, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen.

Ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel. Als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder

zu verhindern.

Pflanzenstärkungsmittel

Stoffe, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel nur von Personen angewandt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die im Einzel- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Ein Nachweis kann erfolgen:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen oder
- durch eine Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.
- Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch den erfolgreichen Abschluss in einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist.

Im Haus- und Kleingartenbereich ist dieser Nachweis nicht erforderlich, allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er die für den Haus- und Kleingartenbereich erlaubten Mittel vorgibt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

9

Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Außenstelle Stuttgart
Reinsburgstraße 107, 70197 Stuttgart
Tel.: (07 11) 66 42-4 00, Fax: (07 11) 66 42-4 99
E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de
www.LTZ-Augustenberg.de

Regierungspräsidium Stuttgart
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Tel.: (07 11) 9 04-0; Fax: (07 11) 9 04-29 38
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Pflanzenschutzdienst -
Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 9 26-0; Fax: (07 21) 9 26-53 37
E-Mail: Abteilung3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
- Pflanzenschutzdienst -
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau
Tel.: (07 61) 2 08-0; Fax: (07 61) 2 08-12 36
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: (0 70 71) 7 57-0; Fax: (0 70 71) 7 57-31 90
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de

Bayern

Anwendungskontrolle:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Pflanzenschutz -
Lange Point 10, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 71-52 13, Telefax: (0 81 61) 71-51 98
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
www.LfL.bayern.de

Verkehrskontrolle:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Verkehrs- und Betriebskontrollen -
Am Gereuth 8, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 71-31 37, Telefax: (0 81 61) 71-52 27
E-Mail: IPZ@LfL.bayern.de

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Telefon: (0 30) 70 00 06-0, Telefax: (0 30) 70 00 06-255
E-Mail: pflanzenschutzamt@senstadt.verwalt-berlin.de
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz>

Brandenburg

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 13 70, 15203 Frankfurt (Oder)-Markendorf
Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder)-Markendorf
Telefon: (03 35) 52 17-622, Telefax: (03 35) 5 21 73 70
E-Mail: poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de
<http://www.luis.brandenburg.de/l/psd>

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen
-Pflanzenschutzdienst-
Findorffstraße 101, 28215 Bremen
Telefon: (04 21) 3 61- 6106, Telefax: (04 21) 3 61-16 644
E-Mail: office@veterinaer.bremen.de
<http://www.lmtvet.bremen.de>

Hamburg

Institut für angewandte Botanik der Universität Hamburg
- Abteilung Pflanzenschutz -
(Pflanzenschutzamt Hamburg)
Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 28-1 65 54, Telefax: (0 40) 4 28-1 65 55
E-Mail: pflanzenschutz@iangbot.uni-hamburg.de
<http://www.biologie.uni-hamburg.de/bzf/>

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
- Pflanzenschutzdienst Hessen-
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Telefon: (0 641) 3 03-52 10, Telefax: (0 641) 3 03-51 04
E-Mail: martin.kerber@rpgi.hessen.de
<http://www.rp-giessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Abteilung Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
Telefon: (03 81) 40 35-0, Telefax: (03 81) 49 22-665
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de
<http://www.lallf.de>

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Pflanzenschutzamt
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Telefon: (05 11) 40 05-0, Telefax: (05 11) 40 05-21 20
E-Mail: Hannover.Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de
<http://www.ml.niedersachsen.de>
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Postfach 30 08 64, 53188 Bonn
Siebengebirgsstrasse 200, 53229 Bonn-Roleber
Telefon: (02 28) 7 03-0, Telefax: (0228) 7 03-21 02
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
<http://www.landwirtschaftskammer.de/fachangebot/pflanzenschutz/>

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 42 – Pflanzenschutz -
Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Telefon: (06 51) 94 94-0, Telefax: (06 51) 94 94-170
E-Mail: poststelle@add.rlp.de
<http://www.agrarinfo.rlp.de>

Saarland

Anwendungskontrolle:
Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung
Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach
Telefon: (0 68 81) 50 0-1 04, Telefax: (0 68 81) 50 0-1 01
E-Mail: a.hoffmann@lal.saarland.de
<http://www.umwelt.saarland.de>

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer Saarland
Dillinger Straße 67, 66822 Lebach
Telefon: (0 68 81) 92 8-1 11, Telefax: (06 88 1) 92 8-1 00
E-Mail: lwk-saar-dr.brueck@t-online.de

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachbereich 7 - Markt, Kontrolle, Förderung
Referat 74 - Kontrollen pflanzlicher Bereich
Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
Telefon: (03 51) 26 12 - 512, Telefax: (03 51) 26 12 - 462
E-Mail: katrin.kittler@smul.sachsen.de
<http://www.smul.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Telefon: (03 471) 334-0, Telefax: (03471) 334-105
E-Mail: poststellelpsa@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de
<http://www.llg-lsa.de>

Schleswig-Holstein

Amt für ländliche Räume Kiel
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 2980, 24028 Kiel
Westring 383, 24118 Kiel
Telefon: (04 31) 8 80-13 02, Telefax: (04 31) 8 80-13 14
E-Mail: Pflanzenschutz@pfs.alr-kiel.landsh.de
<http://pflanzenschutz.schleswig-holstein.de>

Amt für ländliche Räume Lübeck
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 10 81 24, 23530 Lübeck
Meesenring 9, 23566 Lübeck
Telefon: (04 51) 8 85-3 34, Telefax: (04 51) 8 85-3 38
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-luebeck.landsh.de

Amt für ländliche Räume Husum
Abteilung Pflanzenschutz
Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum
Telefon: (0 48 41) 667-177, Telefax: (0 48 41) 667-183
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-husum.landsh.de

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Referat 410 - Pflanzenschutz -
Kühnhäuser Straße 101, 99189 Erfurt-Kühnhausen
Telefon: (03 61) 55 06 8-0, Telefax: (0361) 55 06 8-140
E-Mail: postmaster@kuehnhausen.tll.de
<http://www.tll.de>